

Besondere Beilage zu N^o 40. des Bundesgesetzblattes
des Norddeutschen Bundes.

Eichgebühren-Taxe für den Norddeutschen Bund.

Vom 12. Dezember 1869.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 18. der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868. (Bundesgesetzblatt S. 473.) erläßt die unterzeichnete Normal-Eichungscommission die nachfolgende

T a x e

der nach §. 82. der Eichordnung vom 16. Juli 1869. zu erhebenden

E i c h g e b ü h r e n .

Vorbemerkungen.

1. Die Gebühren-Sätze unter A. werden dann berechnet, wenn ein der Eichungsstelle übergebener Gegenstand bei der Prüfung nach den Vorschriften der Eichordnung sich als zulässig erweist, und beziehen sich auf die gesammte Arbeit der Eichung, d. h. auf die Prüfung des Gegenstandes und auf die Stempelung desselben.

2. Die Gebühren-Sätze unter B. werden außer den unter A. aufgeführten jedesmal dann erhoben, wenn ein bei der Prüfung nicht sogleich für zulässig befundener Gegenstand innerhalb des Lokals der Eichungsstelle eine Berichtigung und wiederholte Prüfung erfahren hat. Hierbei wird auf die in §. 80. der Eichordnung als maaßgebend für die Verpflichtung der Eichungsstellen zur Uebernahme von Berichtigungen überhaupt aufgestellte Unterscheidung von Berichtigungsarbeiten, welche sich innerhalb der im Verkehre noch zulässigen Abweichungen halten, und solchen, die darüber hinausgehen, nicht weiter Rücksicht genommen, da die Mühwaltung einer innerhalb des Lokals der Eichungsstelle einmal übernommenen Berichtigung durch die bloße Ueberschreitung jener Abweichungsgrenze nicht wesentlich vermehrt wird.